



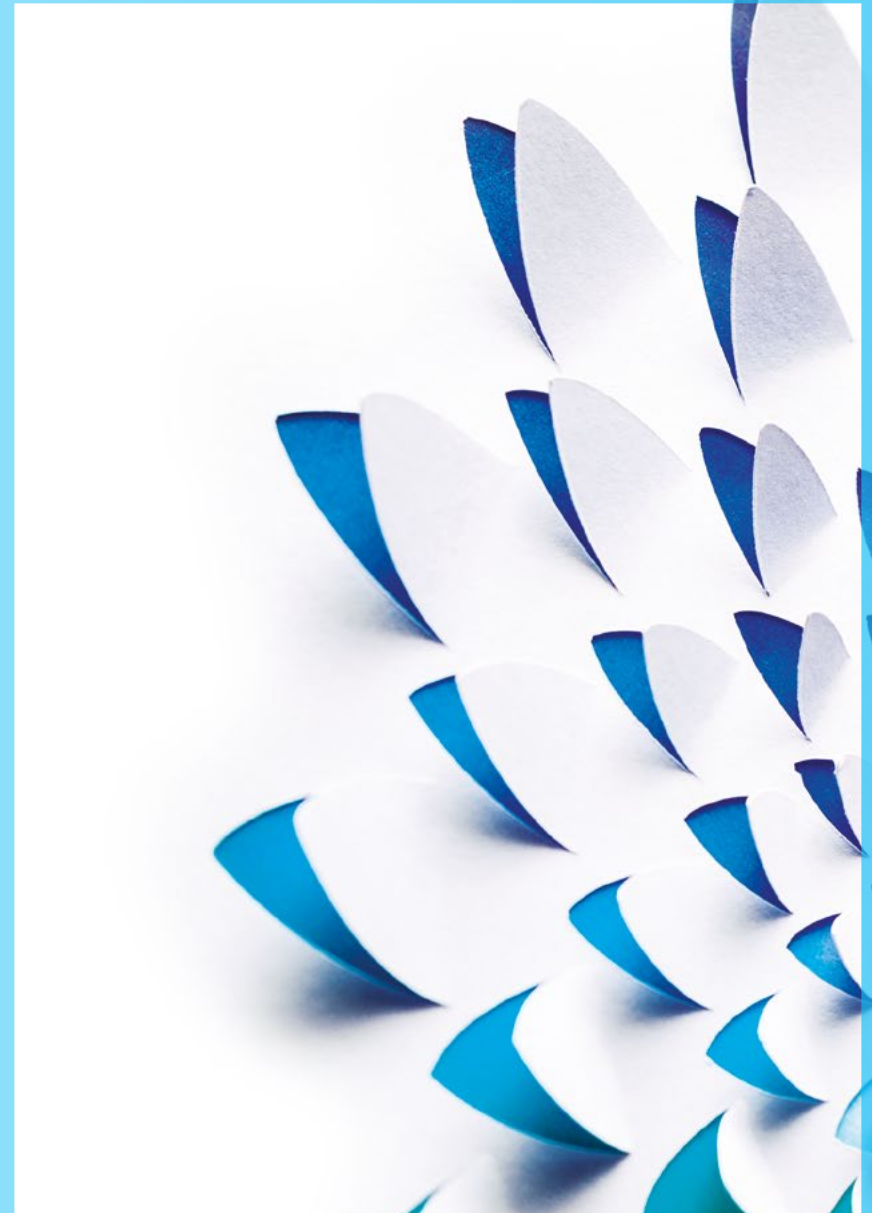
Ihr Anhang findet Anklang

Checkliste für den Anhang von Kreditinstituten
inkl Umgründungen

Stand Dezember 2022



[kpmg.at](https://www.kpmg.at)



Inhalt

Allgemeine Angaben	3
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
Erläuterungen zu Posten der Bilanz	5
Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	20
Sonstige Angaben	22
Umgründungen	36
Abschließende Würdigung	45
Ansprechpersonen	46

Allgemeine Angaben

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
A	Allgemeine Angaben						
	Anhangangaben sind in der Reihenfolge der Darstellung der Posten in Bilanz und GuV zu machen	§ 236 dritter Satz UGB					
	Angabe und Begründung von Abweichungen von den GoB sowie Darstellung ihres Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	§ 201 (3) UGB					
	Angabe und Begründung, wenn die einmal gewählte Form der Darstellung und/oder Gliederung von Bilanz bzw GuV nicht beibehalten wird (Darstellungstetigkeit)	§ 223 (1) UGB					
	Angabe und Erläuterung, wenn Vorjahresbeträge nicht vergleichbar sind und/oder angepasst werden (insb bei Umgründungen)	§ 223 (2) UGB					
	Angabe und Begründung, wenn die Gesellschaft neben dem Bankgeschäft noch weitere Geschäftszweige betreibt und deshalb eine Ergänzung des BWG Bilanz- bzw GuV-Formblattes vorgenommen hat Beispiel: Eine Bank betreibt zB neben dem Bankgeschäft einen Handel mit Waren. Es ist die Gliederung des BWG- bzw GuV-Formblattes um diejenigen Posten zu ergänzen, die für einen ordnungsgemäßen Ausweis notwendig sind (zB Warenvorrat, Warenerlöse etc)	§ 223 (3) UGB					
	Angabe der Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu anderen Posten der Bilanz, wenn kein entsprechender Vermerk in der Bilanz erfolgt	§ 223 (5) UGB KFS/RL 5					
	Bei Änderung von Abschlüssen: Erläuterung der wesentlichen Änderungen von fehlerfreien Abschlüssen Erläuterung der Korrektur wesentlicher Fehler von fehlerhaften Abschlüssen Hinweis: Änderungen umfassen Änderungen des Ansatzes, der Bewertung, sowie der Darstellung (inkl Anhangangaben)	§ 222 (2) UGB AFRAC 39 Rz 22, 28					

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
B	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden						
	Angabe der Übereinstimmung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit dem Konzept der Unternehmensfortführung	§ 237 (1) Z 1 UGB					
	Angabe wesentlicher Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich Begründung und Darstellung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Bewertungsstetigkeit)	§ 237 (1) Z 1 UGB					
	Erläuterung der Posten der Bilanz und der GuV sowie der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Beachtung der Generalnorm	§ 236 erster Satz UGB					
	Angabe der Grundlagen für die Umrechnung von Fremdwährungsposten in Euro	§ 237 (1) Z 1 UGB					
	Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Zusammenhang mit der Behandlung von Emissionszertifikaten	AFRAC 1 Rz 25, 26					
	Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Zusammenhang mit umweltschutzbezogenen Posten	AFRAC 11 Rz 44					
	Beschreibung der gewählten Bewertungs- und Ausweis-methoden in Zusammenhang mit festverzinslichem Finanzanlagevermögen, insbesondere ist die Angabe erforderlich, falls die Effektivzinsmethode angewendet wurde	AFRAC 14 Rz 19					

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
C	Erläuterungen zu Posten der Bilanz						
C.1	Anlagevermögen						
C.1.i	Allgemein						
	<p>Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens, dabei ist anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Beginn und Ende des Geschäftsjahrs; 2. die Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs; 3. die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs; 4. die Ab- und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs; 5. die Bewegungen in Abschreibungen in Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs und 6. der im Laufe des Geschäftsjahrs aktivierte Betrag, wenn Zinsen gem § 203 (4) UGB aktiviert werden 	§ 226 (1) UGB					
	Angabe des Buchwertes von aktivierten immateriellen Vermögensgegenständen, die von einem verbundenen Unternehmen oder von einem Gesellschafter mit einer Beteiligung (189a Z 2 UGB) erworben wurden	§ 238 (1) Z 19 UGB					
	Erläuterung der gewählten Abschreibungsdauer für den Firmenwert	§ 203 (5) UGB					
	<p>Angabe des Unterschiedsbetrages (je Gruppe) zu einer Bewertung mit Börsenkursen oder Marktpreisen bei Anwendung eines Verbrauchsfolgeverfahrens gem § 209 (2) UGB, wenn dieser wesentlich ist</p> <p>Hinweis: zB bei Anwendung der Verfahren: gewogener Durchschnittspreis, Fifo oder Lifo für Wertpapiere gleicher Art in einem Depot, wenn der Börsenkurs oder Marktpreis den Buchwert übersteigt</p>	§ 238 (1) Z 17 UGB					

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Angabe, ob das Wahlrecht der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen als Bestandteil der Herstellungskosten in Anspruch genommen wurde	§ 203 (4) UGB					
	Bei Anwendung des Wahlrechts der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen: Angabe des Gesamtbetrages der als Bestandteil der Herstellungskosten im Geschäftsjahr aktivierten Fremdkapitalzinsen	§ 203 (4) UGB					
	Erläuterung der angewandten Bewertungsmodelle samt zentraler Annahmen bei Unsicherheit in Zusammenhang mit der Beteiligungsbewertung	AFRAC 24 Rz 15					
	Beträge, mit denen sich das KI im Leasinggeschäft beteiligt hat Hinweis: zB aktivierte Leasinggegenstände bzw Barwerte der diskontierten Leasingforderungen; Beteiligungen eines KI an Leasinggesellschaften sind hier nicht einzurechnen	§ 64 (1) Z 1 BWG					
	Gesamtbetrag der Aktivposten, die auf fremde Währung lauten	§ 64 (1) Z 2 BWG					
	Verbriefte und unverbiefte Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen oder gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, welche in den Aktivposten 2 bis 5 enthalten sind Hinweis: auch ersatzweise in der Bilanz ausweisbar	§ 45 (1) BWG					
	Angabe der Vermögensgegenstände nachrangiger Art in der Reihenfolge der betreffenden Posten Hinweis: auch ersatzweise in der Bilanz ausweisbar	§ 45 (2) BWG					
	Aufgliederung aller nicht täglich fälligen Forderungen und Guthaben gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken nach folgender Restlaufzeit: (a) bis drei Monate (b) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre (c) mehr als fünf Jahre	§ 64 (1) Z 4 BWG					

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Angaben gemäß der KFS BA 4 „Bewertung von Forderungen an Schuldner in Ländern mit schlechter Wirtschaftslage (Risikoländer) in den Jahresabschlüssen von Banken“ Punkt 5.</p> <p>Hinweis: Auch bei plausiblen Argumenten des Vorstandes für die Bewertung von Forderungen muss sich der Unterschied zwischen dem Bilanzwert und dem Kurstaxenwert (Unterschiedsbetrag) in vertretbaren Grenzen halten. Dies deshalb, weil sich die vom Vorstand vorgebrachten Begründungen für einen höheren Wert der Forderungen in der Regel unbeschadet ihrer Plausibilität einer sicheren Beurteilung entziehen und daher in Höhe des Unterschiedsbetrages eine Ungewissheit bezüglich der Richtigkeit des Wertansatzes bestehen bleibt. Wenn diese Ungewissheit die Grenze der Unwesentlichkeit übersteigt, wird zunächst eine Offenlegung dieser Ungewissheit im Anhang erforderlich sein.</p>	KFS/BA 4 Punkt 5.					
	<p>Buchwert von Vermögensgegenständen, die das KI im Wege eines echten Pensionsgeschäftes an einen Dritten übertragen hat</p> <p>Hinweis: Die Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften sind in Posten Passiva 2. unter der Bilanz anzugeben.</p>	§ 50 (4) BWG AFRAC 14 Rz 107, 118					
C.1.ii	Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen						
	<p>Angaben für Finanzinstrumente des Finanzanlagevermögens bei Ausweis über dem beizulegenden Zeitwert, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung unterblieben ist:</p> <p>a) Buchwert und beizulegender Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder Gruppen b) Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung und Anhaltspunkte dafür, dass Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist</p>	§ 238 (1) Z 2 UGB AFRAC 14 Rz 71					
	Gesamtbetrag der im Jahr nach dem Bilanzstichtag fällig werdenden Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren (Posten 5)	§ 64 (1) Z 7 BWG					

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Aufgliederung der in den Aktivposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Beteiligungen sowie Anteile an verbundenen Unternehmen enthaltenen zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren</p> <p>Hinweis: Als börsennotiert sind die im amtlichen Handel, und die im geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse oder einem vergleichbaren ausländischen geregelten Markt notierten Wertpapiere; als nicht börsennotiert, die am Dritten Markt oder einem ausländischen unregulierten Markt gehandelten Wertpapiere auszuweisen.</p>	§ 64 (1) Z 10 BWG					
	<p>Aufgliederung der in den Aktivposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere enthaltenen zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere, nach Anlage- und Umlaufvermögen, sowie das Kriterium zur Unterscheidung dieser beiden Kategorien</p>	§ 64 (1) Z 11 BWG					
	<p>Bei erheblichen Vertragsanpassungen von Schuldinstrumenten: Angabe der ausgebuchten Buchwerte und die realisierten Ergebnisse (sofern wesentlich)</p>	AFRAC 14 Rz 30 § 222 (2), § 236 erster Satz UGB					
	<p>Bei Erwerb oder der Veräußerung von finanziellen Vermögenswerten von einem Gesellschafter oder einem verbundenen Unternehmen abweichend vom fremdüblichen Wert (Gesellschafterzuschuss einschließlich verdeckte Ausschüttung): Angabe des Geschäfts einschliesslich Angaben zu Wertumfang und zu der Art der Beziehung mit den nahestehenden Unternehmen und Personen (vgl auch Angabe gem § 238 Abs 1 Z 12 UGB)</p>	AFRAC 14 Rz 33 § 238 (1) Z 12 UGB					
	<p>Angabe der Gründe für die Annahme eines inaktiven Markts sowie des Unterschiedsbetrags zwischen dem Kurs/Preis auf dem inaktiven Markt und dem Buchwert</p>	AFRAC 14 Rz 60					

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Angabe, falls die Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen nicht mit dem Börsenkurs am Abschlussstichtag, sondern mit einem durchschnittlichen Börsenkurs erfolgt	AFRAC 14 Rz 63 iVm Rz 62					
	Beschreibung der gewählten Bewertungs- und Ausweismethoden iZm festverzinslichem Finanzanlagevermögen. Insbesondere ist die Angabe erforderlich, falls die Effektivzinsmethode angewendet wurde.	AFRAC 14 Rz 19					
	Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag von festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens	§ 56 (2) BWG § 56 (3) BWG					
	Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem höheren Marktwert von zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapieren des Umlaufvermögens, die zum Börsenhandel zugelassen sind Hinweis: Je nach Bilanzierung nach dem Niederstwertprinzip oder zu Marktkursen Angabe der stillen Reserven oder der schon bilanzierten aber noch nicht realisierten Bewertungsgewinne	§ 56 (4) BWG § 56 (5) BWG					
	Im Falle von Umwidmungen von Finanzinstrumenten oder Änderungen von Bewertungswahlrechten folgende Angaben: - Umstand und Art der Umwidmung bzw Änderung - die betroffenen Finanzinstrumente - der Umwidmungswert sowie dessen Herleitung	AFRAC 14 Rz 136					
	Angaben zu Anteilen an Investmentfonds: - Angabe der (für den Fondsanteil) anteiligen Jahresergebnisse im Geschäftsjahr und kumulativ seit der Anschaffung - Angabe, ob diese aktiviert, ausgeschüttet oder zur Bedienung der Kapitalertragsteuer verwendet wurden und ob ausschüttungsbedingte Abschreibungen vorgenommen wurden	AFRAC 14 Rz 102					

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
C.1.iii	Treuhandvermögen						
	<p>Treuhandvermögen, das das KI im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung hält, gegliedert nach den verschiedenen Aktiv- und Passivposten</p> <p>Hinweis: wenn aussonderungsfähig, auch ersatzweise unter der Bilanz ausweisbar</p>	§ 48 (1) BWG					
C.2	Vorräte						
	<p>Angabe des Unterschiedsbetrages (je Gruppe) zu einer Bewertung mit Börsenkursen oder Marktpreisen bei Anwendung eines Verbrauchsfolgeverfahrens gem § 209 (2) UGB, wenn dieser wesentlich ist</p> <p>Hinweis: zB bei Anwendung der Verfahren: gewogener Durchschnittspreis, Fifo oder Lifo, wenn der Börsenkurs oder Marktpreis den Buchwert wesentlich übersteigt</p>	§ 238 (1) Z 17 UGB					
	<p>Bei Ansatz von Verwaltungs-/Vertriebskosten (Achtung: Ansatz nur erlaubt, falls andernfalls kein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden kann):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe, dass Ausnahmeregelung angewendet wird - Angabe des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und Begründung für die Anwendung - Angabe des Betrags der insgesamt gem § 206 (3) UGB (für Aufträge, deren Ausführung mehr als zwölf Monate dauert) über die Herstellungskosten hinaus angesetzten Verwaltungs-/Vertriebskosten <p>Hinweis: Anwendbarkeit auch für KI gegeben. Eine Negativangabe ist nicht erforderlich. (Vgl Proschak in Dellinger (Hrsg), BWG -Kommentar⁹ § 64 Rz 18d)</p>	§ 206 (3) UGB					
	Angabe, ob das Wahlrecht der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen als Bestandteil der Herstellungskosten in Anspruch genommen wurde	§ 203 (4) UGB					

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Bei Anwendung des Wahlrechts der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen: Angabe des Gesamtbetrages der als Bestandteil der Herstellungskosten im Geschäftsjahr aktivierten Fremdkapitalzinsen	§ 203 (4) UGB					
C.3	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände						
	Aufgliederung und Erläuterung der sonstigen Vermögensgegenstände (sofern diese Beträge für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind) nach den wichtigsten Einzelbeträgen	§ 64 (1) Z 12 BWG					
	Erläuterung, wenn im Posten „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ Erträge enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt Hinweis: Die Regelung bezieht sich auf sogenannte aktive antizipative Posten. Erträge sind wirtschaftlich dem abgeschlossenen Geschäftsjahr zuzuordnen (und daher bereits als Erträge erfasst), die Zahlung wird jedoch erst nach dem Abschlussstichtag fällig (dh es wurde idR Sonstige Forderung/Ertrag gebucht) Beispiele (idR wiederkehrende Leistungen): - abgegrenzte Zinserträge (Zinsen werden im Nachhinein bezahlt) - zeitanteilige Mieten oder Versicherungsprämien (die im Nachhinein bezahlt werden) - bestimmte Steuererstattungsansprüche oder Schadensersatzansprüche	§ 225 (3) UGB					
	Angabe der wechselfälligen Verbriefung von Forderungen, wenn dem Unternehmen die der Ausstellung zugrunde liegende Forderung zusteht	§ 225 (4) UGB					

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
C.4	Passiva						
C.4.i	Allgemein						
	Gesamtbetrag der Passivposten, die auf fremde Währung lauten	§ 64 (1) Z 2 BWG					
	Verbriefte und unverbiefte Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, welche in den Passivposten 1, 2, 3 und 7 enthalten sind Hinweis: auch ersatzweise in der Bilanz ausweisbar	§ 45 (1) BWG					
	Aufgliederung der nicht täglich fälligen Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken nach der Restlaufzeit: a) bis drei Monate b) mehr als drei Monate bis ein Jahr c) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre d) mehr als fünf Jahre	§ 64 (1) Z 4 BWG					
	Aufstellung über die Vermögensgegenstände, die das KI als Sicherheit für seine Verbindlichkeiten oder für die Verbindlichkeiten Dritter (einschl der Eventualverbindlichkeiten) gestellt hat, sodass für jeden Passivposten und jeden Posten unter der Bilanz der Gesamtbetrag der als Sicherheiten gestellten Vermögensgegenstände erkennbar wird	§ 64 (1) Z 8 BWG					
	Angabe der nicht gesondert ausgewiesenen Einlagen von stillen Gesellschaftern Hinweis: auch ersatzweise in der Bilanz ausweisbar	§ 238 (1) Z 16 UGB					
	Angabe der Mündelgeldspareinlagen und des Deckungsstocks Hinweis: auch ersatzweise in der Bilanz ausweisbar	§ 1 (4) und § 2 (1) MündelV					
C.4.ii	Eigenkapital						
	Falls ein negatives Eigenkapital vorliegt: Erläuterung, ob bei Ausweis des Postens „Negatives Eigenkapital“ eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt Hinweis: für KI prinzipiell nicht relevant, Anwendbarkeit aber nicht explizit ausgeschlossen	§ 225 (1) UGB					

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Angabe der Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung, Nennbeträge und Zahl der Aktien jedes Nennbetrages sowie, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Zahl der Aktien jedes Nennbetrages jeder Gattung	§ 241 Z 1 UGB					
	Angaben über Bestand, Zugang und Verwertung von Vorratsaktien	§ 241 Z 2 UGB					
	Angaben über Aktien, die aus einer bedingten Kapitalerhöhung oder einem genehmigtem Kapital im Geschäftsjahr gezeichnet wurden	§ 241 Z 3 UGB					
	Angaben über das genehmigte Kapital	§ 241 Z 4 UGB					
	Angabe des beteiligten Unternehmens bei Bestehen einer wechselseitigen Beteiligung (§ 189a Z 2 UGB)	§ 241 Z 6 UGB					
	Angabe der Ergebnisverwendung bzw Vorschlag zur Ergebnisverwendung Hinweis: Angabe kann nicht entfallen (auch wenn noch kein Beschluss vorliegt)	§ 238 (1) Z 9 UGB					
	Unterliegen Gewinne, die infolge einer Umgründung unter Ansatz des beizulegenden Wertes entstanden sind, einer Beschränkung der Ausschüttung nach § 235 Abs 1 UGB, Angabe des ausschüttungsgesperrten Betrages entweder als „davon“-Vermerk unter dem Bilanzgewinn oder im Anhang	AFRAC 31 Rz 21					
	Angaben bei Umgliederung eines falsch in den gebundenen Rücklagen ausgewiesenen Betrages in die ungebundenen Rücklagen	KFS/RL 11 Rz 29					
	Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel (gilt auch für Anteile und sonstige Eigenmittel, die von einer herrschenden Gesellschaft begeben wurden)	§ 64 (1) Z 16 BWG					
	Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel	§ 64 (1) Z 17 BWG					

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
C.4.iii	Verbriefte Verbindlichkeiten						
	Gesamtbetrag der im Jahr nach dem Bilanzstichtag fällig werdenden begebenen Schuldverschreibungen (Posten 3a)	§ 64 (1) Z 7 BWG					
C.4.iii	Nachrangige Verbindlichkeiten						
	Herabschreibung bzw das erfolgswirksame Wiedereinbuchen eines als zusätzliches Kernkapital anrechenbaren Finanzinstruments	AFRAC 23 Rz 15 und Rz 16 iVm § 237 (1) Z 4 UGB					
	Betrag des unter den Verbindlichkeiten ausgewiesenen nachrangigen Kapitals Hinweis: betrifft Emissionen, bei welchen die Voraussetzungen für den Ausweis unter Bilanzposten 7. Ergänzungskapital bzw 8. Zusätzliches Kernkapital nicht erfüllt sind	§ 241 (5) UGB					
	Für alle 10 Prozent des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigenden nachrangigen Kreditaufnahmen: (a) Angabe von Höhe, Währung, auf die diese lauten, Zinssatz und Fälligkeit, oder die Angabe, dass es sich um eine Daueremission handelt; (b) gegebenenfalls die Angabe der Umstände, unter denen eine vorzeitige Rückzahlung zu erfolgen hat; (c) die Bedingungen der Nachrangigkeit, etwaige Bestimmungen über die Umwandlung der nachrangigen Verbindlichkeit in Kapital oder in eine andere Form von Verbindlichkeit und die Bedingungen Hinweis: umfasst auch Ergänzungskapital	§ 64 (1) Z 5 BWG					
	Globale Angabe der Modalitäten für sonstige nachrangige Kreditaufnahmen (< 10 Prozent des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten) Hinweis: umfasst auch Ergänzungskapital	§ 64 (1) Z 6 BWG					
	Aufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten Hinweis: umfasst auch Aufwendungen für Ergänzungskapital	§ 64 (1) Z 13 BWG					

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
C.5	Genussrechte						
	Angabe des Bestehens von Genussscheinen, Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, unter Angabe der Zahl und der Rechte, die sie verbriefen Hinweis: weitere Angaben aufgrund KFS/RL 13. Anwendbarkeit auch für KI gegeben (Vgl Proschak in Dellinger (Hrsg), BWG -Kommentar ⁹ § 64 Rz 29b)	§ 238 (1) Z 5 UGB					
	Erträge oder Aufwendungen aus Genussrechtskapital: entsprechende Angaben zu Betrag und Wesensart, falls diese von außerordentlicher Größenordnung oder Bedeutung sind	KFS/RL 13 Rz 29 iVm § 237 (1) Z 4 UGB					
	Angaben für nicht im Eigenkapital ausgewiesenes Genussrechtskapital: - die vorgeschriebene (kürzestmögliche) Restlaufzeit - Bedingungen des Kapitals (insbesondere Art und Ausmaß einer Verlustbeteiligung) - ein Vergütungsrückstand, der in Jahren mit positiven Ergebnissen nachzuzahlen ist - bei Nachrangigkeit auch deren Bedingungen - eine Begründung für einen Ausweis als gesonderter Hauptposten der Bilanz	KFS/RL 13 Rz 30, 31					
	Angaben für erfolgswirksam vereinnahmtes Genussrechtskapital: Die künftigen Belastungen durch Vergütungen, die in den Folgejahren an die Genussrechtsinhaber zu leisten sind und Erfüllungsrückstände für Vorjahre	KFS/RL 13 Rz 32					
	Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter: Wenn bei Inanspruchnahme von Genussrechtskapital zur Verlustabdeckung eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung aus künftigen Jahresüberschüssen besteht: Angabe des Betrags der Wiederauffüllungsverpflichtung	KFS/RL 13 Rz 47					

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Genussrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter: Der Betrag der Vergütung für Genussrechtskapital ist, sofern nicht in der GuV beim Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ als „davon“-Vermerk ausgewiesen, im Anhang anzugeben	KFS/RL 13 Rz 50					
	Genussrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter: Bei Beteiligung des Genussrechtsinhabers am Verlust: Erläuterung des Ertrages aufgrund einer herabgesetzten Rückzahlungsverpflichtung bzw Angaben zu zukünftigen Kürzungen der Rückzahlungsverpflichtung	KFS/RL 13 Rz 51, 52					
C.6	Investitionszuschüsse						
	Aufgliederung der Investitionszuschüsse nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie Darstellung der Entwicklung während des Geschäftsjahrs	AFRAC 6 Rz 26					
C.7	Personalarückstellungen und Personalaufwand						
	Soweit diese Angaben für die jeweiligen Personalarückstellungen relevant sind: Erläuterungen - zum Ansammlungsverfahren - zur Ermittlungsmethode des Rechnungszinssatzes - zu den Rechnungsgrundlagen (künftige Bezugserhöhungen bzw Valorisierungs-Prozentsatz, Pensionsantrittsalter, biometrische Grundlagen, Fluktuationsannahmen) - zur Methode der Erfassung des Unterschiedsbetrags aus der erstmaligen Anwendung - zu Betrag sowie Methode der Erfassung eines etwaigen Unterschiedsbetrages aus der Anpassung der biometrischen Grundlagen	AFRAC 27 Rz 98					
	Erläuterung zur Methode zur Ermittlung der Pensionsrückstellung bei ausgelagerten Verpflichtungen und die bei der Bewertung angewendeten Annahmen (Rechnungszinssatz, erwarteter Ertrag aus den vom selbständigen Rechtsträger zur Deckung der Verpflichtung gehaltenen Vermögenswerten, künftige Bezugs- bzw Pensionserhöhungen)	AFRAC 27 Rz 98					

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Aufgliederung des Pensionsaufwandes in Aufwendungen für Zusagen, für welche eine Rückstellung/Forderung angesetzt ist, und Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind	AFRAC 27 Rz 98					
	Angabe der Aufwendungen/Erträge für Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Rückstellungen für vergleichbare langfristige fällige Verpflichtungen, die in den Posten Löhne und/oder Gehälter enthalten sind	AFRAC 27 Rz 98					
	Angabe der Höhe der Gesamtpensionsverpflichtung bei ausgelagerten oder rückgedeckten Verpflichtungen sowie Angabe der Tatsache der Saldierung	AFRAC 27 Rz 98					
	Angabe, in welchem Posten der GuV Rückstellungsänderungen ausgewiesen sind und Angabe allfälliger im Finanzergebnis erfasster Beträge	AFRAC 27 Rz 98					
	Angabe wesentlicher periodenfremder Aufwendungen/Erträge zB durch wesentliche Veränderung des Rechnungszinssatzes/der Wahrscheinlichkeitsannahmen	AFRAC 27 Rz 98					
	Falls der Effekt aus den neuen Sterbetafeln AVÖ 2018-P auf längstens fünf Jahre verteilt wurde: - Angabe des Betrags, der verteilt wurde und Verteilungszeitraum - Allgemeine Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	§ 4 Override-Verordnung § 237 (1) Z 1 UGB					
	Angabe der im Posten § 231 (2) Z 6 lit b UGB enthaltenen Aufwendungen für Abfertigungen oder ein Hinweis darauf, dass der Posten nur mehr aus Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen besteht	§ 239 (1) Z 2 UGB					

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
C.8	Rückstellungen						
	Erläuterung der in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesenen Rückstellungen, wenn sie einen erheblichen Umfang haben	§ 238 (1) Z 15 UGB					
C.9	Sonstige Verbindlichkeiten						
	Aufgliederung und Erläuterung der sonstigen Verbindlichkeiten nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind	§ 64 (1) Z 12 BWG					
	<p>Erläuterung, wenn im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ Aufwendungen enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt.</p> <p>Hinweis: Die Regelung bezieht sich auf sogenannte passive antizipative Posten: Aufwendungen sind wirtschaftlich dem abgeschlossenen Geschäftsjahr zuzuordnen (und daher bereits als Aufwand erfasst), die Zahlung wird jedoch erst nach dem Abschlussstichtag fällig (dh es wurde idR Aufwand/Sonstige Verbindlichkeit gebucht)</p> <p>Beispiele (idR wiederkehrende Leistungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgegrenzte Zinsaufwendungen (Zinsen werden im Nachhinein bezahlt) - zeitanteilige Mieten oder Versicherungsprämien (die im Nachhinein bezahlt werden) - Reparaturen - Verpflichtungen aus zugesagten Rabatten 	§ 225 (6) UGB					

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
C.10	Latente Steuern						
	Angabe, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist (qualitative Angabe ausreichend)	§ 238 (1) Z 3 erster Satz UGB					
	Angabe der im Geschäftsjahr erfolgten Bewegungen der latenten Steuersalden	§ 238 (1) Z 3 zweiter Satz UGB					
	Angabe, ob und welche Wahlrechte betreffend latente Steuern ausgeübt wurden (Angabe ist gem § 237 (1) Z 1 UGB erforderlich)	AFRAC 30 Rz 41					
	Bei Ansatz von aktiven latenten Steuern aus Verlustvorträgen: Angabe der substantiellen Hinweise, die den Ansatz rechtfertigen (qualitative Hinweise sind regelmäßig ausreichend)	§ 238 (1) Z 3 iVm § 198 (9) dritter Satz UGB iVm AFRAC 30 Rz 40					
	Bei Anwendung des Wahlrechts zur Aktivierung latenter Steuern bei kleinen Gesellschaften: Aufschlüsselung der unverrechneten Steuerbe- und -entlastungen	§ 198 (9) UGB					
	Damit ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens vermittelt wird: gegebenenfalls zusätzliche Angaben zu latenten Steuern	AFRAC 30 Rz 42					

Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
D	Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung						
	Angaben zu in den Beteiligungserträgen enthaltenen Erträgen aus Gewinngemeinschaften (Ergebnisabführungsverträgen) sowie analoge, in den Aufwendungen für Beteiligungen enthaltene Posten	§ 238 (1) Z 21 UGB					
	Angabe der auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer, aufgeschlüsselt nach den Aufwendungen - für die Prüfung des Jahresabschlusses - für andere Bestätigungsleistungen - für Steuerberatungsleistungen und - für sonstige Leistungen Hinweis: Angabe idR qualitativ wesentlich (AFRAC 34 Erläuterung zu Rz 37 und Rz 39); Angabe kann unterbleiben, wenn das Unternehmen in einem Konzernabschluss einbezogen wird und eine derartige Information darin enthalten ist	§ 238 (1) Z 18 UGB					
	Angabe des Betrags und der Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung/Bedeutung	§ 237 (1) Z 4 UGB					
	Aufgliederung: a) der Zinserträge, b) der Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen, c) der Provisionserträge d) des Ertrages / Aufwands aus Finanzgeschäften und e) der sonstigen betrieblichen Erträge nach geografischen Märkten, soweit diese Märkte sich vom Standpunkt der Organisation des KI wesentlich voneinander unterscheiden	§ 64 (1) Z 9 BWG					
	Aufgliederung und Erläuterung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und sonstigen betrieblichen Erträge (sofern diese Beträge für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind) nach den wichtigsten Einzelbeträgen	§ 64 (1) Z 12 BWG					

Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Aufgliederung und Erläuterung der ao Aufwendungen und ao Erträge (sofern diese Beträge für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind) nach den wichtigsten Einzelbeträgen	§ 64 (1) Z 12 BWG					
	Gesamtbetrag der Erträge für Verwaltungs- und Agenturdienstleistungen des Kreditinstitutes gegenüber Dritten, sofern der Umfang solcher Geschäfte in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von wesentlicher Bedeutung ist	§ 64 (1) Z 14 BWG					

Sonstige Angaben

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
E	Sonstige Angaben						
E.1	Außerbilanzielle Geschäfte						
	Angabe wesentlicher Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Verpflichtungen des folgenden Geschäftsjahrs und Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre)	§ 238 (1) Z 14 UGB					
	Art und Betrag aller Eventualverbindlichkeiten, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des KI von Bedeutung sind	§ 51 (13) BWG					
	Art und Höhe jeder Kreditrisiken, die für das KI in Bezug auf dessen Gesamttätigkeit von Bedeutung sind	§ 51 (14) BWG					
	Angabe von Art, Zweck und finanzieller Auswirkung der nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfte, sofern die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, wesentlich sind und die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig ist, Angabe der Fristigkeiten wird empfohlen (Vorjahresangabe nur erforderlich, wenn aus der Generalnorm ableitbar) Hinweis: Beispiele für außerbilanzielle Geschäfte sind in den folgenden Punkten angeführt.	§ 238 (1) Z 10 UGB AFRAC 7					
	a) Beispiel: weiche Patronatserklärungen (Angabe dann, wenn sich die weiche Patronatserklärung generell an gegenwärtige und künftige Geschäftspartner richtet oder auch in der Vergangenheit der Begünstigte aufgrund der Patronatserklärung unterstützt worden ist)	AFRAC 7 Rz 21					
	b) Beispiel: Rücknahmeverpflichtungen oder Zweckgesellschaften	AFRAC 7 Rz 22ff					
	c) Beispiel: derivative Finanzinstrumente mit positivem Marktwert: Erläuterung des Zwecks der derivativen Finanzinstrumente Hinweis: Der Zweck kann zB sein, als Sicherungsinstrument zu dienen oder Erträge zu generieren.	AFRAC 7 Rz 25f					

Sonstige Angaben

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	d) Beispiel: (vorteilhafte) Exklusivlieferverträge	AFRAC 7 Rz 27					
	e) Beispiel: Vertragserfüllungsgarantien durch Dritte Hinweis: bei Kreditinstituten zB Bietungs-, Anzahlungs- und Gewährleistungsgarantien	AFRAC 7 Rz 28f					
	f) Beispiel: Vorteile aus vertraglichen Haftungsverhältnissen	AFRAC 7 Rz 30					
E.2	Derivative Finanzinstrumente						
E.2.i	Allgemein						
	Angaben für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente: a) Art und Umfang der Finanzinstrumente b) beizulegender Zeitwert, angewandte Bewertungsmethode, gegebenenfalls Buchwert und Bilanzposten, in welchem dieser erfasst wird Hinweis: Die Anhangangabe gemäß § 238 (1) Z 1b UGB muss eine Identifikation der Buchwerte interner Derivate ermöglichen. Hinweis: Auf eine gesonderte Bilanzierung eingebetteter Derivate kann uU verzichtet werden (weiterf AFRAC 15 Rz 71b). In diesem Fall sind die nicht gesondert bilanzierten Derivate dennoch als gesonderte Kategorie gem § 238 (1) Z 1 UGB aufzunehmen und Erläuterungen im Anhang (zu den eingebetteten Derivaten und der Sicherungsderivate) erforderlich (vgl AFRAC 15 Rz 71b)	§ 238 (1) Z 1 UGB AFRAC 15 Rz 38 letzter Teilstrich					
	Bei der Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden (§ 189a Z 4 UGB): Angabe der zentralen Annahmen, die jeweils der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes zugrunde gelegt wurden	§ 238 (2) UGB					
	Angabe, wenn in Zusammenhang mit Derivaten Margins (Sicherungseinlagen) geleistet werden und eine Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Finanzinstrumenten (zB Wertpapieren) erfolgt	AFRAC 15 Rz 15					

Sonstige Angaben

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Im Falle einer Saldierung durch Glattstellen eines Derivats: Angabe der saldierten (Brutto-)Buchwerte vor Saldierung	AFRAC 15 Rz 27					
E.2.ii	Derivative Finanzinstrumente in einer Sicherungsbeziehung						
	Angaben in Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften	AFRAC 15 Rz 77					
	Angabe der Risikoarten, die in eine Bewertungseinheit einbezogen werden	AFRAC 15 Rz 77					
	Angabe der Grundgeschäftsarten, aus denen diese Risiken stammen	AFRAC 15 Rz 77					
	Angabe der Derivate, mit denen die Risiken abgesichert werden	AFRAC 15 Rz 77					
	Beizulegender Zeitwert dieser Derivate	AFRAC 15 Rz 77					
	Angabe des Absicherungszeitraums	AFRAC 15 Rz 77					
	Darstellung der verwendeten Effektivitätsmessung und des Sicherungszusammenhanges	AFRAC 15 Rz 77					
	Darstellung von wesentlichen Ausgleichszahlungen und deren bilanzielle Behandlung	AFRAC 15 Rz 77					
	Angaben in Zusammenhang mit antizipativen Sicherungsgeschäften: Darstellung der nicht in der Bilanz erfassten Verluste aus Derivaten, die im Rahmen einer Sicherungsbeziehung zukünftiger Zahlungsströme stehen sowie die entsprechende Begründung, warum und inwieweit auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung verzichtet wurde	AFRAC 15 Rz 77 iVm Rz 66					
	Bei vorzeitiger Beendigung einer Sicherungsbeziehung: Angabe der vorzeitigen Beendigung und des daraus realisierten Erfolgs Hinweis: Weiters ist diese Tatsache im Lagebericht zu erläutern.	AFRAC 15 Rz 53					

Sonstige Angaben

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Bei Vorliegen eines Portfolio-Handelshedge: Angabe der Summe der positiven beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte pro Portfolio, Summe der negativen beizulegenden Zeitwerte pro Portfolio, Posten der Bilanz und der GuV, auf die sich die imparitätische Bewertung des Portfolios ausgewirkt hat, und die Höhe dieser Auswirkung	AFRAC 15 Rz 57 iVm § 236 UGB					
	Macht ein Kreditinstitut von der saldierten Bewertung funktional einheitlicher Zinssteuerungsderivate Gebrauch, so sind zumindest die folgenden Angaben im Anhang zu machen: - Angabe der Tatsache, dass Zinsderivate zur Steuerung des Zinsrisikos aus dem Bankbuch genutzt werden und im Sinne dieses Rundschreibens bilanziert wird - Angabe der Rückstellungen für drohende Verluste aus Zinssteuerungsderivaten, wenn kein gesonderter Ausweis in der Bilanz erfolgt - Angabe der Summe der negativen und der Summe der positiven beizulegenden Werte der Zinssteuerungsderivate pro funktionaler Einheit - Angabe des Bewertungseffekts aus Zinssteuerungsderivaten für das Berichtsjahr pro funktionaler Einheit - Erläuterung der wesentlichen Faktoren, die das Bewertungsergebnis aus Zinssteuerungsderivaten beeinflusst haben	FMA Rundschreiben 06/2012 (Zu Rechnungslegungsfragen bei Zinssteuerungsderivaten und zu Bewertungsanpassungen bei Derivaten gem § 57 BWG) Rz 39					
	Bestehen mehrere funktionale Einheiten von Zinssteuerungsderivaten, sind die Kriterien zur Abgrenzung der Bestände zu beschreiben	FMA Rundschreiben 06/2012 Rz 39					
	Hat ein Kreditinstitut während des abgelaufenen Geschäftsjahres Umgliederungen von Zinssteuerungsderivaten vorgenommen, hat es im Anhang zusätzlich folgende Informationen bereitzustellen: - diesen Umstand und die Art der Umgliederung - die Summe der negativen und die Summe der positiven beizulegenden Werte der umgegliederten Zinssteuerungsderivate - die Gründe für die Umgliederung	FMA Rundschreiben 06/2012 Rz 39					

Sonstige Angaben

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Der Anhang enthält auch Informationen über den in der Vergangenheit erzielten Erfolg der gewählten Zinsrisikostategie. Hierzu bedarf es auch quantitativer Aussagen, in welchem Umfang die Steuerungsgröße durch die gewählte Zinsrisikostategie beeinflusst wurde.	FMA Rundschreiben 06/2012 Rz 39					
	Bei Anwendung eines Macro-Hedge für Zinsrisiken sind folgende Zusatzinformationen im Anhang anzugeben: - diese Tatsache sowie Art und Umfang der designierten Derivate - Angabe des Absicherungszeitraumes und der verwendeten Methode zur Effektivitätsmessung - eine Beschreibung des Zinsrisikomanagements und der Anpassungsstrategien in Bezug auf den Macro-Hedge	FMA Rundschreiben 06/2012 Rz 40					
	Aufstellung aller am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte	§ 64 (1) Z 3 BWG					
E.3	Gruppenbesteuerung						
	Erläuterung der Auswirkungen auf die Steuerbelastung infolge einer bestehenden steuerlichen Unternehmensgruppe (gem § 238 (1) Z 20 UGB: Angabe der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen)	§ 238 (1) Z 20 UGB					
	Aufgliederung des Postens „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ entweder in der GuV oder im Anhang: - Der Gruppenträger hat einerseits den gesamten Körperschaftsteueraufwand und andererseits den Saldo aus positiven und negativen Steuerumlagen auszuweisen - Wenn beim Gruppenmitglied im Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ keine anderen Komponenten (zB latente Steuern) enthalten sind, ist die Bezeichnung dieses Postens um den Zusatz „(aus Steuerumlage)“ zu ergänzen	AFRAC 30 Rz 46					
	Angabe des angewendeten Steuersatzes	AFRAC 30 Rz 49					

Sonstige Angaben

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Falls der Gruppenträger keine oder eine zu geringe Rückstellung für künftige Verpflichtungen bildet: Angabe als Eventualverbindlichkeit im Anhang (§ 237 (1) Z 2 UGB) (außer bei Unwesentlichkeit)</p> <p>Hinweis: Solche Verpflichtungen entstehen entweder aufgrund der Verpflichtung des internen Verlustvortrags, aufgrund Ausgleichszahlungsverpflichtungen für bisher genutzte steuerliche Verluste bei Ausscheiden eines Gruppenmitglieds aus der Gruppe oder bei Steuerverpflichtungen aus der Anrechnung von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften</p>	AFRAC 30 Rz 55 und 65 iVm § 237 (1) Z 2 UGB					
E.4	Anteilsbasierte Vergütungen						
	<p>Anzahl und Aufteilung der insgesamt und der im Geschäftsjahr eingeräumten Optionen auf Arbeitnehmer und leitende Angestellte sowie auf die namentlich anzuführenden Organmitglieder. Anzugeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die jeweils beziehbare Anzahl an Aktien - der Ausübungspreis oder die Grundlagen oder die Formel seiner Berechnung - die Laufzeit sowie zeitliche Ausübungsfenster - die Übertragbarkeit der Optionen - eine allfällige Behaltefrist für bezogene Aktien und - die Art der Bedienung der Optionen 	§ 239 (1) Z 5 a) UGB					
	<p>Anzahl, Aufteilung und Ausübungspreis der im Geschäftsjahr ausgeübten Optionen auf Arbeitnehmer und leitende Angestellte sowie auf die namentlich anzuführenden Organmitglieder</p>	§ 239 (1) Z 5 b) UGB					

Sonstige Angaben

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Bei börsennotierten Gesellschaften (iSd 189a Z 1 lit a UGB): - Angabe des jeweiligen Schätzwerts (allenfalls Bandbreite des Schätzwerts) der eingeräumten Optionen zum Bilanzstichtag sowie - des Werts der im Geschäftsjahr ausgeübten Optionen zum Zeitpunkt der Ausübung	§ 239 (1) Z 5 c) UGB					
	Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: (1) eine Beschreibung der einzelnen Arten von anteilsbasierten Vergütungen, die während der Berichtsperiode in Kraft waren, wie Ausübungsbedingungen, höchste Anzahl der gewährten Rechte, Form der Erfüllung	AFRAC 3 Rz 52 iVm § 239 (1) UGB					
	Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: (2) die Anzahl und der gewichtete Durchschnitt der Ausübungspreise (für zu Beginn der Periode ausstehende Rechte, für in der Periode gewährte Rechte, für in der Periode verwirkte Rechte, für in der Periode ausgeübte Rechte, für in der Periode verfallene Rechte, für am Ende der Periode ausstehende Rechte, für am Ende der Periode ausübbar Rechte)	AFRAC 3 Rz 52					
	Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: (3) der gewichtete Durchschnittskurs, der in der Periode ausgeübten Rechte am Tag der Ausübung bzw in der Berichtsperiode	AFRAC 3 Rz 52					
	Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: (4) für am Ende der Periode ausstehende Rechte die Bandbreite der Ausübungspreise und der gewichtete Durchschnitt der restlichen Vertragslaufzeit	AFRAC 3 Rz 52					
	Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: (5) für in der Berichtsperiode eingeräumte Rechte der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte am Bewertungsstichtag und Informationen über deren Ermittlung, wie das verwendete Optionspreismodell und die in dieses Modell einflussenden Daten und andere Parameter, die Art der Ermittlung der erwarteten Volatilität, die Einbeziehung weiterer Ausstattungsmerkmale in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts	AFRAC 3 Rz 52					

Sonstige Angaben

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: (6) für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen, die in der Berichtsperiode geändert wurden: eine Erklärung, warum die Änderungen vorgenommen wurden, der aufgrund der Änderungen gewährte zusätzliche Zeitwert, die Bestimmung des gewährten zusätzlichen beizulegenden Zeitwerts	AFRAC 3 Rz 52					
	Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: (7) Um die Auswirkungen verständlich zu machen, sind anzugeben: der erfasste Gesamtaufwand für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen (mit gesonderter Angabe der Transaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente) sowie für Schulden aus anteilsbasierten Vergütungstransaktionen, der Buchwert am Ende der Periode und der gesamte innere Wert der Schulden am Ende der Periode (Barausgleich für ausübbar Rechte)	AFRAC 3 Rz 52					
E.5	Konzernverhältnisse und Beteiligungen						
	Angabe von Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie Ort der Hinterlegung dieses Konzernabschlusses Hinweis: „nächster“ Konzernabschluss, in den das Unternehmen einbezogen wird (entweder vollkonsolidiert als Tochterunternehmen oder wenn auf die Vollkonsolidierung verzichtet wurde) -> zB bei Befreiung deckungsgleich mit § 238 (1) Z 7 UGB	§ 237 (1) Z 7 UGB § 238 (1) Z 8 UGB					
	Angabe von Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt (Konzernspitze) sowie Ort der Hinterlegung dieser Konzernabschlüsse Hinweis: „oberster“ Konzernabschluss, in den das Unternehmen einbezogen wird (entweder vollkonsolidiert als Tochterunternehmen oder wenn auf die Vollkonsolidierung verzichtet wurde)	§ 238 (1) Z 7 UGB § 238 (1) Z 8 UGB					

Sonstige Angaben

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Angaben, falls ein Mutterunternehmen keinen Konzernabschluss aufstellt, weil es davon befreit ist, da es in den Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens (befreiender Konzernabschluss) einbezogen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Sitz des übergeordneten Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den befreienden Konzernabschluss aufstellt sowie - Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen <p>Hinweis: Die Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses ist unmittelbar in § 245 UGB geregelt.</p>	§ 245 (2) Z 4 UGB					
	<p>Falls ein Mutterunternehmen keinen Konzernabschluss aufstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe und Begründung des Verzichts auf Einbeziehung von Tochterunternehmen im Anhang des Mutterunternehmens <p>Hinweis: Ein Tochterunternehmen braucht nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, wenn die Einbeziehung nicht wesentlich ist. Trifft dies auf mehrere Tochterunternehmen zu, so sind sie dann in den Konzernabschluss einzubeziehen, wenn sie zusammen wesentlich sind - § 249 (2) UGB</p>	§ 249 (3) UGB					
	<p>Angabe der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, insbesondere Gewinn- und Verlustabführungsverträge (beide Richtungen) (alternativ: Angabe der Anwendung der Schutzklausel gem § 242 (3) UGB)</p>	§ 238 (1) Z 20 UGB					

Sonstige Angaben

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Anwendung von Schutzklauseln</p> <p>Anmerkung: Angabepflicht nur für folgende Schutzklauseln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterlassen von Angaben gemäß § 238 (1) Z 4, wenn nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung diese Angaben geeignet sind, dem Unternehmen oder dem anderen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen (anzugeben ist, ob von der Ausnahme nur für ein einziges oder mehrere Unternehmen Gebrauch gemacht worden ist, und ob nur einzelne oder alle Angaben im Hinblick auf die Schutzklausel nicht aufgenommen wurden). - Unterlassen von Angaben zu Einzelheiten der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, insbesondere Ergebnisabführungsverträge. <p>Sinnvoll wäre aber auch die Anwendung der Schutzklausel nach § 242 (4) zu Aufschlüsselung von Organbezügen (bei weniger als 3 Personen) anzugeben.</p>	<p>§ 242 (2) Z 2 UGB</p> <p>§ 242 (3) UGB</p>					
	<p>Für Gesellschaften, die unter das NaDiVeG fallen (§ 243b UGB):</p> <p>Falls eine Gesellschaft von der Pflicht, eine nichtfinanzielle Erklärung zu erstellen, befreit ist:</p> <p>Angabe, bei welchem Unternehmen sie in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht einbezogen ist und wo dieser erhältlich ist</p> <p>Hinweis: Eine Gesellschaft ist ua dann von der Erstellung des Berichts befreit, wenn sie und ihre Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedstaat einbezogen sind, dieser Bericht nach den Anforderungen der Bilanz-Richtlinie erstellt und offengelegt wurde und wenn die Gesellschaft die oben geforderte Anhangangabe macht.</p>	<p>§ 243b (7) UGB</p> <p>AFRAC 9 Rz 179</p>					
	<p>Falls eine Gesellschaft von der Pflicht, einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen zu erstellen, befreit ist (§ 243d (1) zweiter Satz UGB):</p> <p>Angabe, bei welchem Mutterunternehmen das Unternehmen in den konsolidierten Bericht einbezogen ist und wo dieser erhältlich ist</p>	<p>§ 243d (1) letzter Satz UGB</p>					

Sonstige Angaben

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Für Unternehmen, an denen das Unternehmen beteiligt ist (iSv § 189a UGB): Name, Sitz, Kapitalanteil, Eigenkapital und Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Jahresabschluss vorliegt (alternativ: Angabe der Anwendung der Schutzklausel gem § 242 (2) UGB)	§ 238 (1) Z 4 UGB					
	Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Gesellschaft ist	§ 238 (1) Z 6 UGB					
E.6	Arbeitnehmer, Organe und nahestehende Personen						
	Angabe der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs Achtung: Karentierte Mitarbeiter sowie Vorstandsmitglieder werden nicht berücksichtigt.	§ 237 (1) Z 6 UGB					
	Aufgliederung der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer (§ 237 (1) Z 6 UGB) nach Arbeitern und Angestellten	§ 239 (1) Z 1 UGB					
	Aufgliederung der Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen (Altersversorgung) nach - Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten sowie nach - anderen Arbeitnehmern Hinweis 1: Wenn die Aufschlüsselung gem § 239 (1) Z 3 UGB weniger als drei Personen betrifft, so darf sie bei Gesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichts nach § 243c UGB verpflichtet sind, unterbleiben (§ 242 Abs 4 UGB) Hinweis 2: Leitende Angestellte sind die Geschäftsführer und Betriebsleiter, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb oder in der Betriebsabteilung Beschäftigten berechtigt sind oder denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist.	§ 239 (1) Z 3 UGB					

Sonstige Angaben

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Angabe der Bezüge des Vorstands, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen: Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte etc) im Geschäftsjahr je Personengruppe, getrennt nach a) aktiven und b) früheren Organmitgliedern einschließlich ihrer Hinterbliebenen (üblicherweise Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge etc)</p> <p>Hinweis: Angabe idR qualitativ wesentlich (AFRAC 34 Erläuterung zu Rz 37 und Rz 39); Wenn die Aufschlüsselung gem § 239 (1) Z 4 UGB weniger als drei Personen betrifft, so darf sie bei Gesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichts nach § 243c UGB verpflichtet sind, unterbleiben (§ 242 Abs 4 UGB).</p> <p>Hinweis: Arbeitnehmervertreter sind nicht in die Angaben einzubeziehen.</p>	§ 239 (1) Z 4 UGB					
	<p>Gesonderte Angabe der Bezüge, die Mitglieder des Vorstands von verbundenen Unternehmen erhalten</p> <p>Hinweis: Wenn die Aufschlüsselung gem § 239 (1) Z 4 UGB weniger als drei Personen betrifft, so darf sie bei Gesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichts nach § 243c UGB verpflichtet sind, unterbleiben (§ 242 Abs 4 UGB).</p>	§ 239 (1) Z 4 UGB					
	<p>Angabe der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, die während des Geschäftsjahrs tätig waren (Vor- und Zunamen, Vorsitzende, für Aufsichtsrat auch Stellvertreter)</p> <p>Hinweis: bei Neuaufnahme oder Ende der Funktion während des Geschäftsjahres Angabe des jeweiligen Datums</p>	§ 239 (2) UGB					

Sonstige Angaben

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Angabe der Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (zusammengefasst für jede Personengruppe); Dies beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zinsen - wesentliche Bedingungen - Rückzahlungen und erlassene Beträge im Geschäftsjahr - für diese Personen übernommene Haftungen <p>Hinweis: Angabe idR qualitativ wesentlich (AFRAC 34 Erläuterung zu Rz 37 und Rz 39) Hinweis: Gemäß § 64 (3) BWG müssen die Zinsen nicht angegeben werden.</p>	§ 237 (1) Z 3 UGB					
	<p>Angabe der Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Unternehmen und Personen gem IAS 24 einschließlich Angaben zu deren Wertumfang, zu der Art der Beziehung mit den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie weitere Angaben zu den Geschäften, sofern diese Geschäfte wesentlich sind und unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen worden sind</p> <p>Hinweis: Ausnahme für Geschäfte mit hundertprozentigen Tochterunternehmen - siehe § 238 (3) UGB</p>	§ 238 (1) Z 12 UGB AFRAC 10					
	Angabe der allfälligen Differenzen zum fremdüblichen Wert bei Kauf bzw Verkauf von finanziellem Vermögensgegenstand von einem Gesellschafter oder einem verbundenen Unternehmen	AFRAC 14 Rz 33 iVm § 238 (1) Z 12 UGB					
E.7	Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag						
	Angabe der Art und finanziellen Auswirkungen wesentlicher Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die in Bilanz und GuV nicht berücksichtigt sind	§ 238 (1) Z 11 UGB					
E.8	Sonstige Angaben						
	Angabe, ob das Kreditinstitut ein Handelsbuch führt und gegebenenfalls das jeweilige Volumen der darin enthaltenen Werte	§ 64 (1) Z 15 BWG					

Sonstige Angaben

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Nach Niederlassungsstaaten geordnete Auflistung folgender Daten und Kennzahlen (auf konsolidierter Basis) für das Geschäftsjahr: a) Name der Niederlassung, deren Geschäftsbereiche und Name des Sitzstaates der Niederlassung b) Nettozinsertrag und Betriebserträge c) Anzahl der Mitarbeiter auf Vollzeitbasis d) Jahresergebnis vor Steuern e) Steuern vom Einkommen f) Erhaltene öffentliche Beihilfen	§ 64 (1) Z 18 BWG					
	Gesamtkapitalrentabilität (Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag)	§ 64 (1) Z 19 BWG					
	Art und Bedingungen einer finanziellen Stützung gegenüber einem nachgeordneten Institut (vorübergehender Besitz von Aktien oder Anteilen)	§ 59 (2) BWG					
	Fundstelle, wenn die Offenlegung iSd Art 431 bis 455 CRR nicht im Jahresabschluss veröffentlicht wurde	Art 434 (2) CRR					

Umgründungen

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
F	Umgründungen						
F.1	Übertragende Gesellschaft						
F.1.i	Allgemeine Angaben						
	<p>Angabe und Erläuterung des Saldos aus den in der Zeit zwischen dem Umgründungsstichtag und dem Abschlussstichtag für die übernehmende Gesellschaft bewirkten Erträgen und Aufwendungen sowie insbesondere, dass erwirtschaftete Gewinne nicht für Ausschüttungszwecke zur Verfügung stehen</p> <p>Hinweis: Ab dem Umgründungsstichtag erwirtschaftet die übertragende Gesellschaft Aufwendungen und Erträge in Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögen auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft. Die Angabe betrifft nur jene Fälle, in denen der Umgründungsstichtag und die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums (dh der Beschluss oder Vertrag) in unterschiedlichen Geschäftsjahren liegen, und betrifft nur das erste der beiden Jahre. Im zweiten Jahr werden die Aufwendungen und Erträge nicht mehr bei der übertragenden Gesellschaft ausgewiesen (siehe zB Fall B, Anlage zu KFS/RL 25, Zu Rz (59) bis (73)).</p>	KFS/RL 25 Rz 68					
	Falls der abzuführende Gewinn in eine Rücklage eingestellt wurde: Erläuterung der Rücklage bei Wesentlichkeit	KFS/RL 25 Rz 68					

Umgründungen

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
F.1.ii	Zusätzliche Angaben bei einer Abspaltung						
	<p>Angabe des Sonderpostens „Reinvermögensminderung durch Abspaltung“, der die Vermögensminderung bei Abspaltung eines zu Buchwerten positiven Vermögens darstellt, gemeinsam mit den Rücklagenänderungen entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang</p> <p>Hinweis: Bei Abspaltung eines zu Buchwerten positiven Vermögens ist die dabei entstehende buchmäßige Vermögensminderung in der Gewinn- und Verlustrechnung als Sonderposten mit der Bezeichnung „Reinvermögensminderung durch Abspaltung“ unmittelbar nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen.</p> <p>Diese Angabe betrifft zB die folgenden Umgründungen: Abspaltung zur Neugründung (Rz 45), Abspaltung zur Aufnahme (Rz 51), Aufwärts-Abspaltung bei 100 Prozent verbundenen Unternehmen (Rz 128), Seitwärts-Abspaltung bei 100 Prozent verbundenen Unternehmen (Rz 139).</p>	KFS/RL 25 Rz 45, 51, 128, 139					
	<p>Falls aufgrund der Reinvermögensminderung durch Abspaltung ein Bilanzverlust entsteht oder sich ein bereits davor bestehender Bilanzverlust dadurch erhöht: Angabe und Erläuterung dieses Bilanzverlustes</p> <p>Diese Angabe betrifft zB die folgenden Umgründungen: bei Abspaltung zur Neugründung (Rz 45), Abspaltung zur Aufnahme (Rz 51), Aufwärts-Abspaltung bei 100 Prozent verbundenen Unternehmen (Rz 128), Seitwärts-Abspaltung bei 100 Prozent verbundenen Unternehmen (Rz 139).</p>	KFS/RL 25 Rz 46, 51, 128, 139					

Umgründungen

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Angabe des Sonderpostens „Reinvermögensmehrung durch Abspaltung“, der die Vermögensmehrung bei Abspaltung eines zu Buchwerten negativen Vermögens darstellt, gemeinsam mit den Rücklagenänderungen entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang</p> <p>Hinweis: Bei Abspaltung eines zu Buchwerten negativen Vermögens ist die dabei entstehende Erhöhung des bilanziellen Eigenkapitals in der Gewinn- und Verlustrechnung als Sonderposten mit der Bezeichnung „Reinvermögensvermehrung durch Abspaltung“ unmittelbar nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen.</p> <p>Diese Angabe betrifft zB die folgenden Umgründungen: Abspaltung zur Neugründung (Rz 45), Abspaltung zur Aufnahme (Rz 51), Aufwärts-Abspaltung bei 100 Prozent verbundenen Unternehmen (Rz 128), Seitwärts-Abspaltung bei 100 Prozent verbundenen Unternehmen (Rz 139).</p>	KFS/RL 25 Rz 49, 51, 128, 139					
	<p>Angabe und Erläuterung der Verminderung bzw Erhöhung des bilanziellen Eigenkapitals durch Abspaltung</p> <p>Diese Angabe betrifft zB die folgenden Umgründungen: Abspaltung zur Neugründung (Rz 45), Abspaltung zur Aufnahme (Rz 51), Aufwärts-Abspaltung bei 100 Prozent verbundenen Unternehmen (Rz 128), Seitwärts-Abspaltung bei 100 Prozent verbundenen Unternehmen (Rz 139).</p>	KFS/RL 25 Rz 50, 51, 128, 139					

Umgründungen

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
F.2	Übernehmende Gesellschaft						
F.2.i	Allgemeine Angaben						
	<p>Erläuterung des Sonderpostens „Umgründungsbedingte Übernahme eines Ergebnisses aus Vorperioden“</p> <p>Hinweis: Wenn von dem bei der übernehmenden Gesellschaft von der übertragenden Gesellschaft übernommenen Ergebnis ein Teil dem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen ist, ist im Fall der Wesentlichkeit zu empfehlen, diesen Teil des übernommenen Ergebnisses in oben genanntem Sonderposten vor dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen. Diese Angabe ist nur relevant, wenn der Umgründungsstichtag vor dem Beginn des Geschäftsjahres liegt (siehe zB Fälle B, C und D, Anlage zu KFS/RL 25, Zu Rz (59) bis (73)).</p>	KFS/RL 25 Rz 69					
	<p>Erläuterung des Umstands, wenn in dem dem Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums folgenden Jahresabschluss in der Gewinn- und Verlustrechnung wesentliche Ergebnisanteile für einen Zeitraum enthalten sind, in dem noch kein wirtschaftliches Eigentum an dem zugrunde liegenden Vermögen bestanden hat, und die daher von der Geschäftsleitung der übernehmenden Gesellschaft nicht beeinflussbar waren. Zahlenangaben sind nicht erforderlich.</p>	KFS/RL 25 Rz 71					
	<p>Bei einer Umgründung zur Neugründung, wenn der Umgründungsstichtag mehr als zwölf Monate vor dem Abschlussstichtag liegt: Erläuterung des Ergebnisses, da dieses mehr als zwölf Monate betrifft</p> <p>Hinweis: Das erste Geschäftsjahr der übernehmenden Gesellschaft enthält auch Ergebnisse aus dem übernommenen Vermögen für den Zeitraum zwischen dem Umgründungsstichtag und dem ersten Jahresabschlussstichtag. Dies kann dazu führen, dass im ersten Jahresabschluss das Ergebnis der wirtschaftlichen Betätigung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten enthalten ist. Dieses Ergebnis des ersten Geschäftsjahres ist bei der übernehmenden Gesellschaft angemessen zu erläutern.</p>	KFS/RL 25 Rz 77					

Umgründungen

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
F2.ii.	Zusätzliche Angaben bei einer Einlage (mit Gegenleistung)						
	<p>Wenn die Methode der Buchwertfortführung gewählt wurde und die Gegenleistung das übernommene Vermögen übersteigt (= „Buchverlust“): Erläuterung des Postens „Reinvermögensminderung durch Umgründung“ (bei Wesentlichkeit)</p> <p>Hinweis: Übersteigt der Gesamtwert der Gegenleistung (dh neue Anteile, bzw Buchwertabgang der hingegebenen Anteile und barer Zuzahlungen) den Saldo der Buchwerte des übernommenen Vermögens, ist der Unterschiedsbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten mit der Bezeichnung „Reinvermögensminderung durch Umgründung“ unmittelbar nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen.</p>	KFS/RL 25 Rz 97 b)					
	<p>Wenn die Methode der modifizierten Buchwertfortführung gewählt wurde: Erläuterung des Umgründungsmehrwerts</p>	KFS/RL 25 Rz 102					
F2.iii.	Zusätzliche Angaben bei einer Zuwendung (ohne Gegenleistung)						
	<p>Wenn die Methode der Buchwertfortführung gewählt wurde und Buchwerte mit einem negativen Eigenkapital übernommen wurden: Erläuterung des Postens „Reinvermögensminderung durch Umgründung“ (bei Wesentlichkeit)</p> <p>Hinweis: Ein negativer Saldo der Buchwerte des übernommenen Vermögens ist in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten mit der Bezeichnung „Reinvermögensminderung durch Umgründung“ unmittelbar nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen.</p>	KFS/RL 25 Rz 104					

Umgründungen

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
F.3	Besonderheiten bei Umgründungen zwischen verbundenen Unternehmen (100 Prozent Beteiligung)						
F.3.i	Übernehmende Gesellschaft						
	<p>Bei Aufwärts-Verschmelzung (Rz 111), Aufwärts-Abspaltung (Rz 129, 132) und Aufwärts-Einbringung (Rz 145, 148): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“</p> <p>Hinweis: Liegt ein tauschähnlicher Vorgang (dh keine Einlage oder Zuwendung, sondern Übernahme von Vermögen gegen Änderung des Werts der Beteiligung) vor, ist der Saldo der Buchwerte in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ (Verschmelzungsgewinn/-verlust, Spaltungsergebnis, Einbringungsergebnis) auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern.</p>	KFS/RL 25 Rz 111, 129/132, 145/148					
	<p>Bei Abwärts-Verschmelzung (Rz 118) und Seitwärts-Verschmelzung (Rz 124) mit Reinvermögensminderung: Erläuterung des Sonderpostens nach dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</p> <p>Hinweis: Der Sonderposten mit der Bezeichnung „Reinvermögensminderung durch Umgründung“ ist unmittelbar nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern. Reinvermögensminderung kann entstehen, wenn die Buchwertmethode gewählt wird und die Gegenleistung den Buchwert des übertragenen Vermögens übersteigt, oder Vermögen mit negativem Nettobuchwert übertragen wird. Erfolgt die Erfassung zu beizulegenden Werten, sollten Leistung und Gegenleistung in der Regel einander entsprechen.</p>	KFS/RL 25 Rz 118, 124					

Umgründungen

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
F.3.ii	Übertragende Gesellschaft						
	<p>Bei Abwärts-Abspaltung mit negativem übertragenen Vermögen (Rz 134): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“</p> <p>Hinweis: Wenn der Saldo der Buchwerte des übertragenen Vermögens negativ ist, bleibt der Buchwert der Beteiligung an der Tochtergesellschaft grundsätzlich unverändert. In diesem Fall entsteht bei der übertragenden Gesellschaft ein Gewinn in Höhe des negativen Saldos der Buchwerte des übertragenen Vermögens. Dieser ist in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern, es sei denn, dass es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft handelt.</p> <p>Dasselbe gilt für die Erhöhung des buchmäßigen Reinvermögens im Fall einer Bewertung des Zugangs der Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft mit dem beizulegenden Wert des übertragenen Vermögens.</p>	KFS/RL 25 Rz 134, 135					
	<p>Bei Abwärts-Einbringung (Rz 150): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“</p> <p>Hinweis: Gewinne, die bei der Einbringung realisiert werden, sind in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern. Bei Anwendung der Buchwertmethode kommt es idR nicht zu einer Gewinnrealisierung. Ein GuV-Effekt ergibt sich in diesem Fall nur bei Übertragung von Vermögen mit negativem Nettobuchwert.</p>	KFS/RL 25 Rz 150					

Umgründungen

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
F3.iii	Gesellschafter der übernehmenden/übertragenden Gesellschaft						
	<p>Bei Seitwärts-Verschmelzung (Rz 127) und errichtender Umwandlung (Rz 168): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“</p> <p>Hinweis: Wird der beizulegende Wert der untergehenden Beteiligung/Anteile auf die Beteiligung/Anteile an der übernehmenden Gesellschaft übertragen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem beizulegenden Wert und dem Buchwert der untergehenden Beteiligung/Anteile in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern.</p>	KFS/RL 25 Rz 127, 168					
F3.iv	Übernehmender Hauptgesellschafter						
	<p>Bei verschmelzender Umwandlung auf den Hauptgesellschafter (Rz 162): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“</p> <p>Hinweis: Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der untergehenden Beteiligung und dem Saldo des zu Buchwerten oder zu beizulegenden Werten bewerteten übernommenen Vermögens ist in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern.</p>	KFS/RL 25 RZ 162					

Umgründungen

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
F.4	Angabe von Vorjahreszahlen						
	<p>Sind Beträge infolge einer Umgründung nicht vergleichbar, so ist im Anhang entweder die fehlende Vergleichbarkeit oder die Tatsache der Anpassung der Vorjahresbeträge anzugeben und zu erläutern.</p> <p>Hinweis: Wahlmöglichkeit der Anpassung steht den von der Umgründung betroffenen Gesellschaften unabhängig voneinander zu</p> <p>Keine Anpassung der Vorjahresbeträge: Erläuterung aus welchen Gründen diese nicht vergleichbar sind (Bezugnahme auf die im Anhang beschriebene Umgründung)</p> <p>Anpassung und Herstellung der Vergleichbarkeit: Verbale Ausführung, welche Einzelposten in welcher Weise angepasst worden sind (Anpassung bezieht sich auf zahlenmäßige Darstellung/Gliederung; inhaltliche Anpassungen der VJ-Zahlen sind nicht zulässig)</p>	KFS/RL 25 RZ 174-177					

Abschließende Würdigung

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
G	Abschließende Würdigung						
	<p>Wurde die Bilanz- und GuV-Gliederung gemäß Vorschriften des BWG/UGB eingehalten?</p> <ul style="list-style-type: none"> - zB Angabe des Grundwertes bei Grundstücken in der Bilanz (Pflichtangabe) - zB Fristigkeitengliederung - zB Genusssrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter: Vergütungen, die zur Wiederauffüllung eines durch Verlustanteile geschmälerten Genusssrechtskapitals verwendet wurden, sind bei einem KI immer nach dem Jahresüberschuss gesondert auszuweisen. 	Anlage 2 zu Art I § 43 BWG, Teil 1 und 2					
	<p>Entspricht der Jahresabschluss der Generalnorm? Falls der Jahresabschluss nicht der Generalnorm entspricht, sind zusätzliche Angaben zu machen.</p>	§ 222 (2) iVm § 201 (3) UGB					

Ansprechpersonen



Phillip Kudrna
Director Audit

Porzellangasse 51
1090 Wien
T +43 1 31332 3539
M +43 664 8161136
pkudrna@kpmg.at



Silke Gilly-Weidinger
Senior Managerin Audit

Porzellangasse 51
1090 Wien
T +43 1 31332 3337
M +43 664 2595782
sgilly-weidinger@kpmg.at

Gemeinsam Zukunft schreiben

© 2022 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte auf Grund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.